

Grundordnung des Gemeindehilfsbundes

Präambel

Der Gemeindehilfsbund wurde am 17. Mai 1992 durch **Pastor Heinrich Kemner** (1903-1993) im Geistlichen Rüstzentrum Krelingen ausgerufen und am **31. Oktober 1992 gegründet**. Sein Zweck ist es, evangelischen Christen im Raum der Landeskirchen, die durch ein nicht schrift- und evangeliumsgemäßes kirchliches Reden und Handeln angefochten werden, geistlichen Beistand zu geben.

Die Mitglieder des Gemeindehilfsbundes wissen sich verbunden im Bekenntnis zum gekreuzigten, leiblich auferstandenen und wiederkommenden Herrn Jesus Christus.

Gründungsanlass

Im Raum der Kirche, Mission und Ökumene wird die Alleingültigkeit der Heiligen Schrift für Lehre und Leben zunehmend in Frage gestellt. Das Evangelium wird der kritischen Vernunft unterworfen und verdunkelt, politisch und ideologisch verfremdet und mit heidnischer Religiosität vermischt. 1991 haben sich erstmals im Raum der Evangelischen Kirche in Deutschland kirchenleitende Gremien in entscheidenden ethischen Grundsatzfragen (Homosexualität und Abtreibung) gegen Gottes Gebot und Verheißung entschieden. In diesem geistlichen Notstand muss die Gemeinde Jesu zusammenhalten und sich gemeinsam am Evangelium ausrichten. Der Gemeindehilfsbund will ihr dazu Hilfe geben.

Theologische Grundlage

Die **Heilige Schrift** und ihr Verständnis durch die jeweiligen **reformatorischen Bekenntnisse** ist die Grundlage der Arbeit des Gemeindehilfsbundes. Er weiß sich der geistlichen Tradition des Pietismus, der Erweckungsbewegungen und der Bekennenden Gemeinschaften verbunden.

Aufgaben und Ziele

Der Gemeindehilfsbund setzt sich für die **uneingeschränkte Autorität der Heiligen Schrift** für Lehre und Leben in Kirche und Gemeinde ein. Sein Ziel ist das geistliche Wachstum der Gemeinde durch Buße, Bekehrung und Heiligung sowie ihre Vorbereitung auf die Wiederkunft Christi. Mission und Diakonie sind für ihn verpflichtend.

Er fördert die schriftgemäße erweckliche Verkündigung und Unterweisung. Er trägt Sorge für die einsetzungsgemäße Sakramentsverwaltung. Er unterstützt Ausbildungsinitiativen, die an der Autorität der Heiligen Schrift ausgerichtet sind.

In der Frage der Berufung von Frauen in gemeinde- und kirchenleitende Ämter setzt er sich für den Schutz des an die Heilige Schrift gebundenen Gewissens ein.

Seine Hilfe für Angefochtene geschieht durch Fürbitte, Seelsorge, Schulung, Verkündigung, Information und Vertretung gemeinsamer Anliegen in der Öffentlichkeit.

Er strebt die Zusammenarbeit mit allen an, die eine geistliche Erneuerung der Kirche im Sinne dieser Grundordnung suchen.

Zurückweisungen

Folgende Auffassungen werden vom Gemeindehilfsbund zurückgewiesen:

- Dass es noch andere Heilsoffenbarungen außer in Jesus Christus gebe.
- Dass die Heilige Schrift und ihre Auslegung der kritischen Vernunft unterworfen sei.
- Dass die biblischen Ordnungen und Verheißungen für Mann und Frau, Ehe und Familie, Gemeinde und Staat sowie für den Schutz des menschlichen Lebens zeitbedingt seien.
- Dass das durch den Glauben empfangene Heil zusätzlicher sichtbarer Manifestationen der Gnade Gottes bedürfe.
- Dass grundsätzlich keine Kinder getauft werden dürften.

Stellung zu den verfassten Kirchen

Der Gemeindehilfsbund erkennt die kirchlichen Ämter, Gesetze und Ordnungen an und setzt sich für ihre Geltung ein, sofern sie nicht dem Evangelium und den jeweiligen reformatorischen Bekenntnissen widersprechen oder das an die Heilige Schrift gebundene Gewissen beschweren. Wo kirchenleitende Organe durch Verlautbarungen, Verordnungen und Gesetze sich vom Evangelium entfernen, nimmt der Gemeindehilfsbund stellvertretend Aufgaben des Hirtenamtes für die Gemeinde wahr.

Grundordnung des Gemeindehilfsbundes

Mitgliedschaft

Dem Gemeindehilfsbund können evangelische Christen beitreten, welche diese Grundordnung anerkennen. Der Beitritt juristischer Personen ist möglich. Die Aufnahme erfolgt durch den Bruderrat. Die Beitrittserklärung geschieht durch die jederzeit widerrufbare Unterschrift. Jedes Mitglied erhält eine Mitgliedskarte mit der Verpflichtung, für die Ziele dieser Grundordnung tätig zu sein. Bei grundordnungswidrigem Verhalten kann der Ausschluss durch den Bruderrat erfolgen. Die Mitgliedschaft in anderen innerkirchlichen Gruppen, Verbänden oder Bewegungen bleibt unberührt.

Leitung und Struktur

Der Bruderrat übernimmt die Aufgaben der Leitung. Berufene Mitglieder aus den einzelnen Landeskirchen bilden die Delegiertenversammlung und sind die regionalen Ansprechpartner. Auf Mitgliederversammlungen tritt der Gemeindehilfsbund regional und überregional zusammen. Das Nähere regelt die Satzung.